

Dienstordnung des Amtes für Kultur

Vom 21. November 1995 (Stand 1. Juli 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1983¹⁾ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983²⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst: *

§ 1 Aufgaben

¹ Dem Amt für Kultur obliegt die Koordinations- und Informationsfunktion für die Hauptabteilungen des Amtes für Kultur gegenüber dem Direktionsvorsteher oder der Direktionsvorsteherin, der Verwaltung und den Direktionen.

² Es hat die kulturpolitischen Konturen sowie deren Kontinuität gegenüber dem Regierungsrat, dem Landrat und der Verwaltung zu gewährleisten.

³ Die Hauptabteilungen des Amtes für Kultur üben ihre Amtstätigkeit inhaltlich und operativ selbständig aus.

§ 2 Leitung

¹ Die Leitung des Amtes für Kultur liegt in der Verantwortung der Kulturkonferenz. In ihr sind alle Leiter oder Leiterinnen der Hauptabteilungen vertreten. Aus der Hauptabteilung Archäologie und Kantonsmuseum sind beide Bereiche mit ihrer Leiterin oder ihrem Leiter in der Kulturkonferenz vertreten. *

² Ein Mitglied der Kulturkonferenz übernimmt die Funktion des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin.

³ Für diesen Zeitraum hat das Mitglied den Vorsitz der Kulturkonferenz inne.

⁴ Ein weiteres Mitglied der Kulturkonferenz nimmt die Stellvertretung der Dienststellenleitung wahr.

⁵ Nach zwei Jahren erfolgt in der Regel der Wechsel in der Dienststellenleitung und deren Stellvertretung.

⁶ Die Kulturkonferenz wird administrativ und projektweise unterstützt durch die Stabsstelle des Amtes für Kultur. *

§ 3 Organisation

¹ Das Amt für Kultur gliedert sich in folgende Hauptabteilungen:

a. Römerstadt Augusta Raurica,

1) GS 28.436, SGS 140

2) GS 28.448, SGS 140.1

- b. Archäologie und Kantonsmuseum,
- c. Kulturelles,
- d. Kantonsbibliothek,
- e. * ...

§ 4 *

¹ Das Organigramm gemäss Anhang ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

§ 5 * **Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica**

¹ Die Römerstadt Augusta Raurica hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Archäologische Ausgrabungen: Vorabklärungen, Durchführung, Dokumentation inklusive Archivierung und wissenschaftliche Auswertung von allen archäologischen Ausgrabungen und allen Bodeneingriffen im Bereich der Römerstadt Augusta Raurica - Gemeinden Augst, Pratteln, Füllinsdorf und Giebenach; Kaiseraugst auf der Grundlage des Vertrages vom 24. März 1998 über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag)³⁾;
- b. Römermuseum mit Römerhaus und Vitrinen in Schutzbauten: Inventarisierung, Dokumentation, fachgerechte Lagerung, Präsentation und wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Funde aus der Römerstadt Augusta Raurica;
- c. Konservierung und Ruinendienst: Sicherung und Konservierung sowohl der archäologischen Fundgegenstände als auch der Ruinen und Denkmäler der Römerstadt Augusta Raurica, Unterhalt der Gebäude und Aussenanlagen durch den Technischen Dienst;
- d. Stabsstelle Zentrale Dienste: Gesamtleitung, Administration, EDV, Bibliothek, Museumsverlag, Gästeservice, Bildung und Vermittlung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

² Sie wird geleitet von der Hauptabteilungsleiterin oder vom Hauptabteilungsleiter. Die Stellvertretung hat inne:

- a. In allgemeinen und archäologisch-wissenschaftlichen Belangen eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter;
- b. In sämtlichen administrativen Belangen die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Zentrale Dienste.

³ Die Hauptabteilung gliedert sich in:

- a. Die Abteilung Ausgrabungen Augst / Kaiseraugst (AAK),
- b. die Abteilung Römermuseum Augst (RMA),
- c. die Stabsstelle Konservierungen und Ruinendienst (KRD),
- d. die Stabsstelle Zentrale Dienste.

3) GS 34.0070, SGS 792.1

⁴ Es sind ihr folgende Kommissionen beigegeben:

- a. Kommission Augusta Raurica - Vertrag vom 24. März 1998 über die Römerstadt Augusta Raurica (Römervertrag);
- b. Stiftungsrat der Stiftung Pro Augusta;
- c. Stiftungsrat der Hans und Johanna Bischof Stiftung - Trägerschaft des «Römischen Haustierparks Augusta Raurica».

⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt eine Tarifordnung für die Nutzung des Angebots der Hauptabteilung Römerstadt Augusta Raurica. Die Art und die Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. *

§ 6 * Hauptabteilung Archäologie und Museum

¹ Die Hauptabteilung Archäologie und Museum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahrung und Pflege des Kulturerbes;
- b. Wissenschaftliche Untersuchungen, Forschungen und Bearbeitungen sowie Verfassen und Herausgeben von Publikationen zu Sammlungen, Ausstellungen, Grabungsergebnissen u.a.m. im wissenschaftlichen und populären Bereich;
- c. Vermittlung der entsprechenden Inhalte in zeitgemässer Form;
- d. Koordination, Kooperation und Information in fachspezifischen musealen und archäologischen Aufgaben mit den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone sowie gegebenenfalls des Auslands;
- e. Wahrung der Interessen der kantonalen Archäologie, namentlich durch Prospektion, Rettungs- sowie Plangrabungen;
- f. Massnahmen zur Erhaltung und zum Unterhalt ausgewählter archäologischer Denkmäler;
- g. Beratung Dritter, insbesondere der Gemeinden hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs lokaler Museen.

² Die Hauptabteilung gliedert sich in:

- a. Die Abteilung Kantonsmuseum,
- b. die Abteilung Kantonsarchäologie,
- c. die Stabsstelle Zentrale Dienste,
- d. die Stabsstelle Sammlungen und Konservierungslabor.

³ Ein Ausschuss bestehend aus der Leiterin oder dem Leiter der Kantonsarchäologie, des Kantonsmuseums und der Stabsstelle Zentrale Dienste leitet die Hauptabteilung. Die Leiterin oder der Leiter der Kantonsarchäologie oder des Kantonsmuseums steht dem Ausschuss vor.

⁴ Die Abteilung Kantonsmuseum ist verantwortlich für:

- a. Einrichtung und Änderung permanenter Ausstellungen;

- b. Durchführung von Sonderausstellungen;
- c. Durchführung museumspädagogischer Aktionen;
- d. Informations- und Publikationstätigkeit.

⁵ Die Abteilung Kantonsarchäologie ist verantwortlich für:

- a. Prospektion mit dem Ziel, den unersetzbaren Verlust archäologischer Substanz möglichst gering zu halten und kurzfristige Notgrabungen zu verhindern;
- b. Durchführung von Rettungs- und Plangrabungen;
- c. Führung des kantonalen archäologischen Archivs;
- d. Erhaltung und Unterhalt ausgewählter archäologischer Denkmäler;
- e. Informations- und Publikationstätigkeit.

⁶ Die Stabsstelle Zentrale Dienste ist verantwortlich für:

- a. Rechnungswesen,
- b. Sekretariat,
- c. EDV - Planung und Umsetzung,
- d. Fachbibliothek.

⁷ Die Stabsstelle Sammlungen und Konservierungslabor ist verantwortlich für:

- a. Äufnung, Unterhalt und Erschliessung der Sammlungen;
- b. Konservierung und Restaurierung ausgewählter Objekte aus den Sammlungen;
- c. Überwachung und Betreuung der Sammlungen hinsichtlich konservatorischer Aspekte;
- d. Gutachten zu den einzelnen Objekten zuhanden der Sammlungsverantwortlichen.

⁸ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt eine Tarifordnung für die Nutzung des Angebots der Hauptabteilung Archäologie und Museum. Die Art und die Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen.

§ 7 Hauptabteilung Kulturelles

¹ Die Hauptabteilung Kulturelles hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist verantwortlich für die zeitgenössische Kunst- und Kulturförderung des Kantons mittels Ausrichtung von Subventionen und Projektbeiträgen;
- b. * sie ist mit der Vermittlung von Kulturraum und Infrastruktur zugunsten von Veranstaltern und Veranstalterinnen sowie Produzenten und Produzentinnen in der Region Basel beauftragt;
- c. sie ist mit der Organisation (auch in Co-Produktion) von eigenen kulturellen Veranstaltungen und Programmen in der Region Basel beauftragt;
- d. sie betreut administrativ und organisatorisch die Verleihung der basellandschaftlichen Kulturpreise;

- e. sie ist mit der Verwaltung der basellandschaftlichen Kunstsammlung beauftragt;
- f. * sie berät Behörden und die Öffentlichkeit in kulturpolitischen Angelegenheiten.

² Sie wird vom Hauptabteilungsleiter oder der Hauptabteilungsleiterin geleitet.

³ Es sind ihr folgende Kommissionen beigegeben⁴⁾:

- a. Kulturrat;
- b. Fachgruppe Bildende Kunst;
- c. Fachgruppe Film, Video und Fotografie (Filmkommission)⁵⁾;
- d. Fachgruppe Literatur;
- e. Fachgruppe Kulturprojekte;
- f. Fachgruppe Musik;
- g. Fachgruppe Theater und Tanz.

§ 8 Hauptabteilung Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek ist eine öffentliche und allgemeine Bibliothek. Als kantonale Leitbibliothek erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erfüllt die Aufgaben einer Studien- und Bildungsbibliothek;
- b. * sie führt und vermittelt Medien für Information, Studium, Weiterbildung und Unterhaltung aus allen Fachbereichen sowie für verschiedene Altersgruppen;
- c. * sie schafft einen möglichst freien Zugang zu Informationen im lokalen und globalen Umfeld;
- d. * sie sammelt und archiviert Publikationen sowie Bild- und Tonmaterial über den Kanton Basel-Landschaft und die Region Basel sowie von Baselbieter Autorinnen und Autoren;
- e. * sie ist ein Ort der Begegnung und stellt Arbeits- und Leseplätze zur Verfügung;
- f. * sie bildet Informations- und Dokumentationsassistentinnen und -assistenten aus;
- g. sie bietet Dienstleistungen für andere Bibliotheken innerhalb des Kantons an;
- h. sie führt und unterhält den Baselbieter Bibliotheksverbund (BBV);
- i. sie übt die Aufsicht über die Bibliotheken der vom Kanton geführten Schulen aus;
- k. sie pflegt Kontakte mit anderen Bibliotheken sowie verwandten Institutionen und vertritt den Kanton in interkantonalen und nationalen Bibliotheksgremien;

4) Vgl. GS 30.259, SGS 366.13 (Verordnung über den Kulturrat und die Fachgruppen im Kulturförderungsbereich).

5) Vgl. GS 27.489, SGS 545 (Filmgesetz) und GS 29.462, SGS 545.91 (Vereinbarung gemeinsamer Fachausschuss).

- l. sie trägt mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen zu den kulturellen Aktivitäten des Kantons bei;
- m.* sie führt zusammen mit der kantonalen Bibliothekskommission den Ausbildungskurs für Bibliothekarinnen und Bibliothekare SAB durch.
- ² Die Kantonsbibliothek ist für alle nutzbar. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erlässt eine Benutzungsordnung.*
- ³ Sie wird von der Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Kantonsbibliothekars oder der Kantonsbibliothekarin geleitet. Der Geschäftsleitung gehören zudem der stellvertretende Kantonsbibliothekar oder die stellvertretende Kantonsbibliothekarin sowie die drei Teamleiterinnen oder Teamleiter an.*

§ 9* ...

§ 10 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Dienstordnung vom 10. Dezember 1985⁶⁾ des Amtes für Museen und Archäologie wird aufgehoben.
- ² Die Verordnung vom 19. November 1991⁷⁾ über die Kantonsbibliothek wird aufgehoben.
- ³ Diese Dienstordnung tritt am 15. Dezember 1995 in Kraft.

6) GS 29.172, SGS 146.71

7) GS 30.698, SGS 614.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.11.1995	15.12.1995	Erlass	Erstfassung	GS 32.331
24.02.1998	01.04.1998	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 33.49
09.09.2003	01.08.2003	§ 2 Abs. 6	eingefügt	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 3 Abs. 1, Bst. e.	aufgehoben	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 4	totalrevidiert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 5	totalrevidiert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 7 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 7 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 1, Bst. m.	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 8 Abs. 2	geändert	GS 34.1200
09.09.2003	01.08.2003	§ 9	aufgehoben	GS 34.1200
03.02.2004	01.01.2004	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 35.36
05.07.2011	01.07.2011	Ingress	MTIchange_typelstructured_document_1	GS 37.599
05.07.2011	01.07.2011	§ 6	totalrevidiert	GS 37.599
19.06.2012	01.07.2012	§ 5 Abs. 5	eingefügt	GS 37.973

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	21.11.1995	15.12.1995	Erstfassung	GS 32.331
Ingress	05.07.2011	01.07.2011	MTIchange_typedstructured_document_1	GS 37.599
§ 2 Abs. 1	24.02.1998	01.04.1998	geändert	GS 33.49
§ 2 Abs. 6	09.09.2003	01.08.2003	eingefügt	GS 34.1200
§ 3 Abs. 1, Bst. e.	09.09.2003	01.08.2003	aufgehoben	GS 34.1200
§ 4	09.09.2003	01.08.2003	totalrevidiert	GS 34.1200
§ 5	09.09.2003	01.08.2003	totalrevidiert	GS 34.1200
§ 5 Abs. 5	19.06.2012	01.07.2012	eingefügt	GS 37.973
§ 6	05.07.2011	01.07.2011	totalrevidiert	GS 37.599
§ 7 Abs. 1, Bst. b.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 7 Abs. 1, Bst. f.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 1, Bst. b.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 1, Bst. c.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 1, Bst. d.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 1, Bst. e.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 1, Bst. f.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 1, Bst. m.	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 2	09.09.2003	01.08.2003	geändert	GS 34.1200
§ 8 Abs. 3	03.02.2004	01.01.2004	geändert	GS 35.36
§ 9	09.09.2003	01.08.2003	aufgehoben	GS 34.1200